

Bundesrätin Doris Leuthard
Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Energie, Verkehr und
Kommunikation – UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Zürich, 15. Juli 2013

Anhörungsantwort zur Revision der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Revision der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) Stellung zu nehmen.

economiesuisse vertritt als Verband der Schweizer Unternehmen rund 100'000 Unternehmen jeglicher Grösse mit insgesamt 2 Millionen Beschäftigten in der Schweiz. Unsere Mitglieder umfassen 100 Branchenverbände, 20 kantonale Handelskammern sowie Einzelfirmen. Zahlreiche Mitgliederunternehmen sind von der Gesetzgebung im Bereich Abfall und der Revision der VeVA betroffen, darunter insbesondere die produzierenden Industriebetriebe.

Die Revision der VeVA und insbesondere die Vereinfachung der Abläufe im Umgang mit Abfällen sind aus Sicht unserer Mitglieder und auch aus gesamtwirtschaftlicher Perspektive zu begrüßen. Die Rücknahmepräzisierung vereinfacht den Ablauf für die betroffenen Abgeberbetriebe und garantiert, respektive verstärkt den Schutz der Umwelt. Bei der Umsetzung der Revision ist jedoch darauf zu achten, dass für die Unternehmen keine unverhältnismässigen Zusatzkosten und keine Wettbewerbsnachteile entstehen

Anträge und Bemerkungen zur Vorlage und Umsetzung

a) Entgegennahme von Abfällen am Standort des Abgeberbetriebs

Auch wenn diese Änderung höchstwahrscheinlich nur wenige Firmen betrifft, ist die Vereinfachung der Abgabe von Sonderabfällen grundsätzlich zu begrüßen. Wir regen jedoch an, diese Vereinfachung nicht nur auf regelmässig anfallende Sonderabfälle, sondern auch bei unregelmässig anfallenden Sonderabfällen anzuwenden, bei welchen die Zusammensetzung bekannt ist. Deren Transport und Entsorgung werden weiterhin fachgerecht durchgeführt werden, da der Abgeber gemäss Art. 4 zur Abklärung verpflichtet bleibt und auch die Pflicht zur Prüfung der Sonderabfälle durch den Entsorger gemäss Art. 11 Abs. 1 weiterhin bestehen bleibt. Sowohl die Betriebe als auch der Schutz der Umwelt

würden von einer Ausdehnung der Regelung auf alle Sonderabfälle, deren Zusammensetzung bekannt ist, profitieren.

Demgemäss ist im Artikel 11, Absatz 3 (neu) der Begriff „regelmässig“ zu streichen und wie folgt zu ergänzen: „wenn die nötigen Informationen seitens des Abgeberbetriebs für den korrekten Gefahrguttransport gewährleistet sind“.

b) Pflicht zur Hinterlegung einer Sicherheitsleistung beim Export von Abfällen

Vor dem Hintergrund der wachsenden Globalisierung des Abfallwesens scheint es uns sinnvoll, durch die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung ein Abwälzen der Entsorgungskosten auf das Gemeinwesen zu verhindern. **Es gilt jedoch abzuwägen, dass dadurch die Entsorgungspreise für Abfälle nicht unverhältnismässig erhöht werden.** Die neue VeVA-Regelung darf für die Unternehmen **keinen Nachteil im internationalen Wettbewerb** bringen.

Gemäss Art. 20 Absatz 4 des Verordnungsentwurfs wird die Sicherheitsleistung auch nach den Kosten für die Lagerung für 180 Tage ausgerichtet. Wir erachten diese Anzahl Tage als übertrieben, da es vom „Worst Case Szenario“ ausgeht und die Kosten unverhältnismässig erhöht. Wir schlagen vor, die Anzahl Tage für die Lagerung übereinstimmend mit Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen **auf 90 Tage** zu beschränken. Diese Zeitspanne scheint aus unserer Sicht für eine fachgerechte Entsorgung ausreichend.

Gemäss dem Erläuterungsbericht kann es vorkommen, dass die zuständige Behörde im Importstaat die Höhe der vom BAFU festgelegten Sicherheitsleistung als zu tief erachtet und deshalb eine zusätzliche Summe verlangt. Diese doppelte Verpflichtung zu Sicherheitsleistungen in der Schweiz und im Zielland belastet die Unternehmen. **In der internationalen Zusammenarbeit ist deshalb unbedingt darauf hinzuwirken, dass die Hinterlegung der Sicherheitsleistung in der Schweiz von den zuständigen ausländischen Behörden akzeptiert wird.**

c) Erleichterung bei der Ein- und Ausfuhr von Laborproben von Abfällen

economiesuisse begrüsst die vorgeschlagenen Bestimmungen bezüglich der Ein- und Ausfuhr von Abfallproben. Dies erleichtert auch die Suche nach umweltverträglicheren und preiswerten Entsorgungswegen.

d) Mengenschwelle für das Mitführen von Informationen nach dem grünen Kontrollverfahren

Die Vereinfachung, dass bei einer Transportmenge unter 20 kg auf das Mitführen eines Formulars verzichtet werden kann, ist ebenfalls zu begrüßen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich,

Kurt Lanz
Mitglieder der Geschäftsleitung

Sarah Frey
Wissenschaftliche Mitarbeiterin Infrastruktur,
Energie und Umwelt